



Az.: 32

Rotenburg (Wümme), 13.11.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 9 2 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

| Gremien | Datum | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|----------------------|------------|-----|-------------|-------------|
| Verwaltungsausschuss | 26.11.2014 | | | |
| Rat | 04.12.2014 | | | |

Aufhebung der Marktsatzung und Beschluss einer Wochenmarktsatzung und Jahrmarktsatzung

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt

- 1. die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte (7B1) aufzuheben,**
- 2. die neue Satzung über die Wochenmärkte (7B1, Anlage 3) und**
- 3. die neue Satzung über die Jahrmärkte (7B2, Anlage 4)**

Begründung: Zur besseren Anwendbarkeit und zur Umsetzung der Ergebnisse der AG-Wochenmarkt wird die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte aufgehoben. Die Regelungen für Wochenmärkte und Jahrmärkte werden nun in getrennten Satzungen geregelt. Zusätzlich wurden die in den neuen Satzungen übernommen Regelungen redaktionell überarbeitet.

Als wesentliche Änderung für beide neuen Satzungen ist der Verweis auf Artikel 12 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG, siehe Anlage 1). Dieser regelt die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern für die Wochen- und Jahrmärkte.

Für den Wochenmarkt wurde die Öffnungszeit, wie von der AG-Wochenmarkt empfohlen, wieder auf 7:00-12:30 Uhr festgesetzt. Die zuvor vorgenommene Verlegung des Endes des Wochenmarktes auf 13 Uhr hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die vorhandene Kaufkraft hat nicht ausgereicht, um diesen Zeitraum wirtschaftlich zu nutzen. Gleichzeitig wurde jedoch eine Experimentierklausel eingefügt, die es ermöglicht, die Öffnungszeit bei Bedarf bis 14 Uhr auszudehnen. Zur Stärkung der Funktion des Marktmeisters wurde der Begriff der Wochenmarktleitung mit den dazugehörigen Befugnissen in § 1 festgeschrieben. Auf Empfehlung der AG Wochenmarkt wird in § 14 bestimmt, dass die Stadt zur Steigerung des Ansehens des Wochenmarktes Werbemaßnahmen durchführen kann.

Für den Jahrmarkt wurde neben redaktionellen Änderungen die sogenannte Reklamekommission, bestehend aus Vertretern der Schausteller und der Verwaltung institutionalisiert. Sie wurde in § 13 der Satzung mit den möglichen Befugnissen festgeschrieben.

Andreas Weber

